Mecklenburg Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

NATURA 2000

FFH-Gebiet DE 2835-303

„Meynbach bei Krinitz“

Fachbeitrag Wald

27. Januar 2012

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 – 2013 unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, erarbeitet und veröffentlicht.
Web: www.europa-mv.de

Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER in Mecklenburg-Vorpommern

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

Redaktion:

Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz
Referat 211 und 222

Bearbeitung:

Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Betriebsteil Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme
Fachgebiet Standortserkundung /Natura2000
Zeppelinstr. 3
19061 Schwerin

VA Matthias Poeszus
FOR Ralf Bester
FOR Kerstin Lehniger
StOS Sandra Liedmann

Inhaltsverzeichnis

1. DAS FFH-GEBIET 5

1.1 Einleitung 5

1.2 Lage, Größe, Naturraum 6

1.3 Darstellung der Waldfläche 9

1.4. Schutzgebiete 12
1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete 12
1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke 12

1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes 13

1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000 15
1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie 15

2. ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON WALDLEBENSRAUMTYPEN (WLRT) 18

2.1 Begriffe 18

2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter 19

2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens 19

2.4 Verwendete Unterlagen 20

3. BEWERTUNGSEINHEITEN (BE) 21

4. VORKOMMEN UND ERHALTUNGSZUSTAND DER WALD-LEBENSRAUMTYPEN 21

4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I 21

5. UMSETZUNG VON MAßNAHMEN 22

5.1 Bestehende rechtliche Grundlagen 22

5.2 Vertragsnaturschutz 25

6. ANLAGEN 26

6.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT 26

6.2 Grundsätze für Bewirtschaftung der Buche im Landeswald M-V 27

6.3 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten 28

6.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald 29

6.5 Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Unteres Elde- und Meynbachtal“ 30

6.6 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft 31

6.7 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V) 32

6.8 Waldrandgestaltung 33

6.9 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08) 34

6.10 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08) 35

6.11 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V) 36

6.12 Kartendarstellungen 37
6.12.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln 37
6.12.2 Schutzgebiete 37
6.12.3 Karte der gesetzlich geschützten Biotope 37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: FFH-Gebiet 2835-303 Meldeunterlagen 6
Abbildung 2: Lage der Wuchsgebiete und Wuchsbezirke im FFH-Gebiet 7
Abbildung 3: Altersklassenverteilung im Oberstand 10
Abbildung 4: Nährkraftausstattung der Standorte im FFH-Gebiet 12
Abbildung 5: Meldung von Waldlebensraumtypen LUNG 2004 - Teil 1 16
Abbildung 6: Meldung von Waldlebensraumtypen LUNG 2004 - Teil 2 16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wuchsgebiete und Wuchsbezirke im FFH-Gebiet 8
Tabelle 2: Kennwerte des Großklimabereichs 9
Tabelle 3: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche. 9
Tabelle 4: Altersklassenverteilung des Waldes im Oberstand. 10
Tabelle 5: Baumartenverteilung der Waldfläche. 11
Tabelle 6: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche. 11
Tabelle 7: Standörtliche und funktionelle "maßgebliche Bestandteile". 13
Tabelle 8: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *). 15
Tabelle 9: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *) 17

1. Das FFH-Gebiet

1.1 Einleitung

Das FFH-Gebiet DE 2835-303 „Meynbach bei Krinitz“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das FFH-Gebiet als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 28 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“[1] nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts- bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“[2] nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden im Rahmen einer vorliegenden Zuarbeit durch die Naturschutzverwaltung an die Forstverwaltung formuliert.

[1] alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx
[2] alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

1.2 Lage, Größe, Naturraum

Lage und Größe

Das FFH-Gebiet DE 2835-303 erstreckt sich nordöstlich der Ortschaft Krinitz entlang des Meynbach bis in den nördlichen Bereich der Ortschaft Milow, im Süd-Westen Mecklenburg-Vorpommerns.

Das FFH-Gebiet liegt im Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Das Gebiet hat laut Standarddatenbogen eine Fläche von 338 ha.

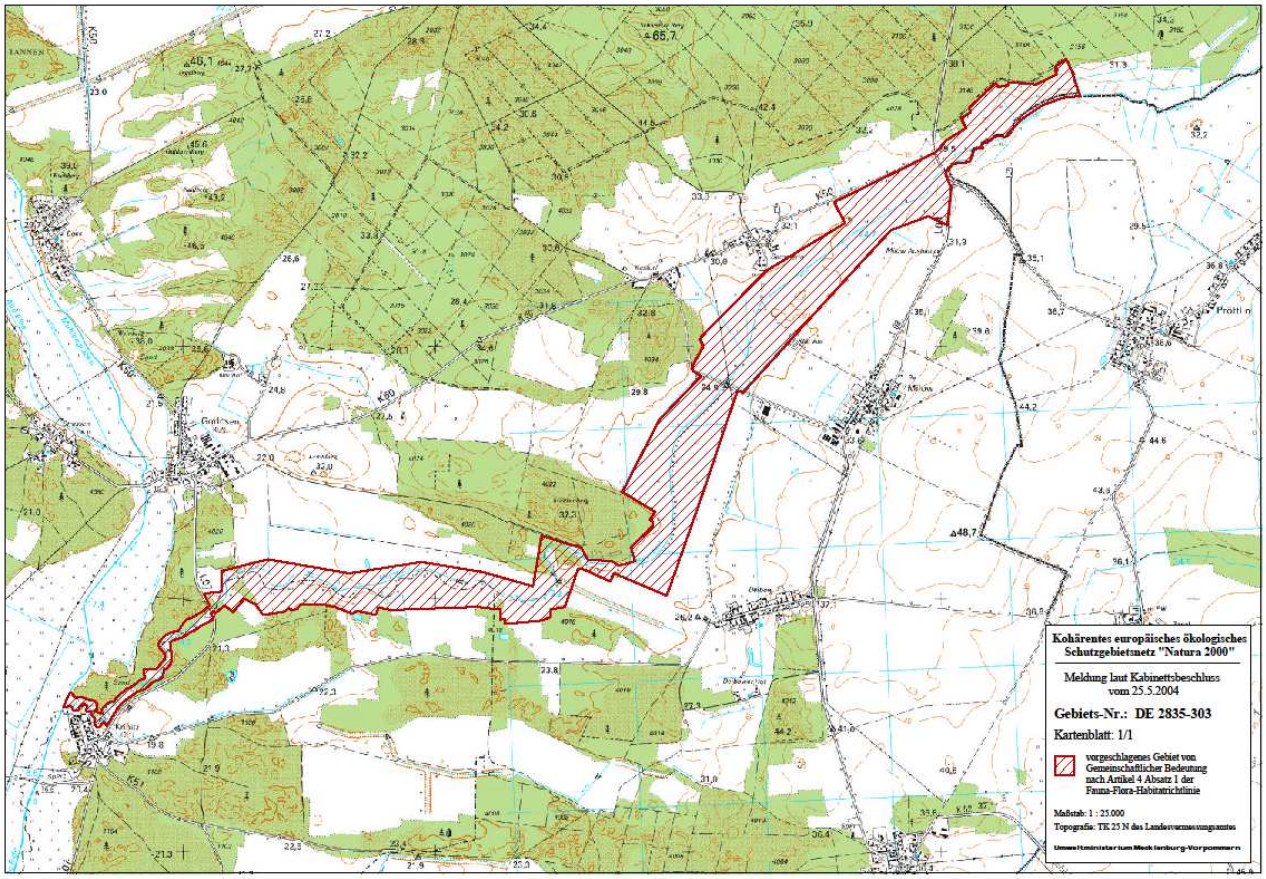


Abbildung 1: FFH-Gebiet 2835-303 Meldeunterlagen

Naturräumliche Einordnung

Nach der naturräumlichen Einordnung zählt das FFH-Gebiet zum Wuchsgebiet (12) „Südholsteinisch-Südwestmecklenburger Altmoränenland“ mit den Wuchsbezirken (07) „Groß Laascher – Wanzlitzer Dünenplatte“ und (08) „Balower Platte“ sowie zum Wuchsgebiet (13) Ostniedersächsisch-altmärkischen Altmoränenland“ mit den Wuchsbezirken (09) „Pritzwalker Platte“ und (11) „Gorlosener Sandniederung“.

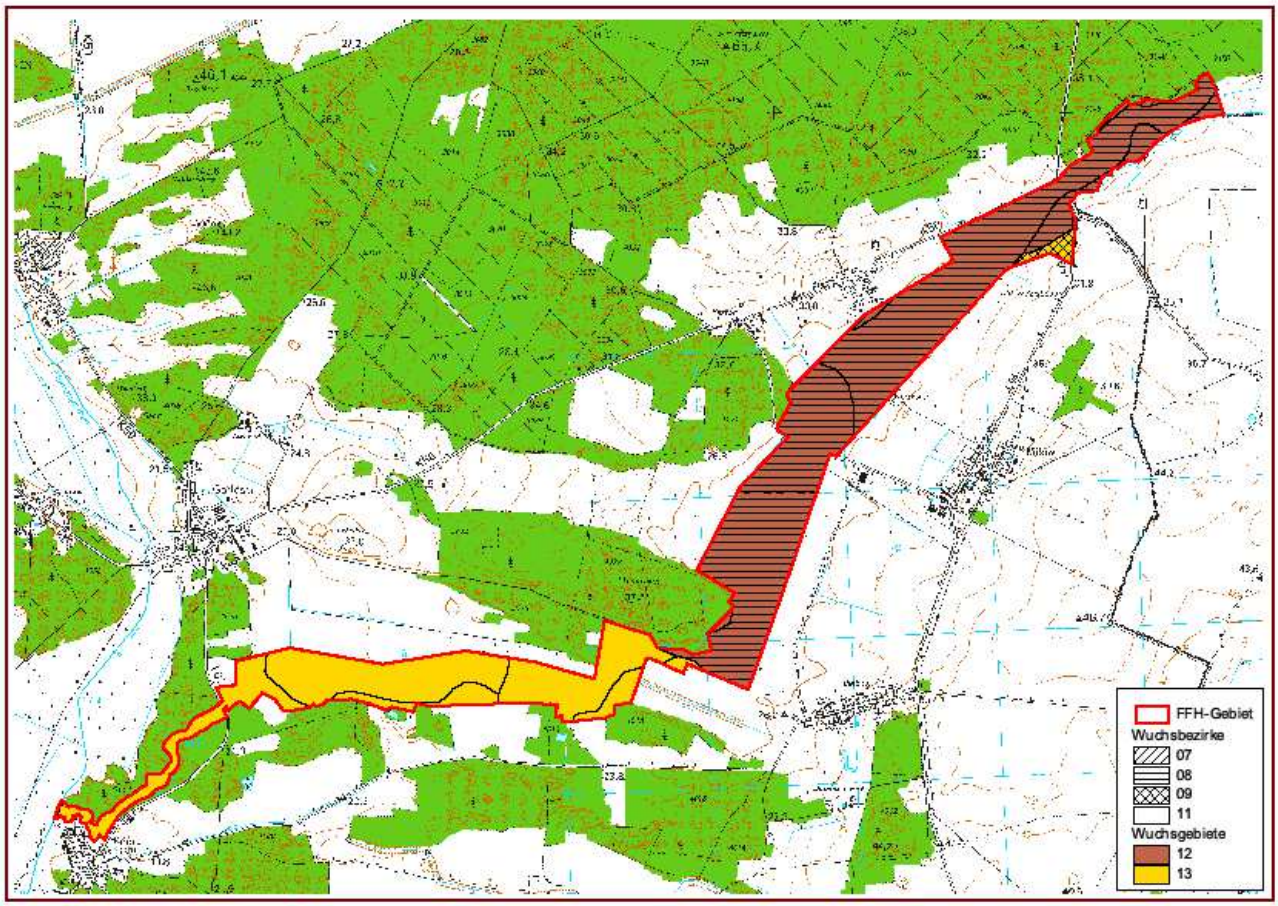


Abbildung 2: Lage der Wuchsgebiete und Wuchsbezirke im FFH-Gebiet

Beschreibung des Wuchsbezirks 12.07

Es handelt sich um eine wellige Grundmoränenlandschaft, deren Oberfläche durch periglaziale Prozesse (u. a. Einebnung von Geländeformen) überprägt ist. Auf beiden Hochflächen kam es zu äolischen Sandumlagerungen, so dass hier jetzt großflächige Flugsandfelder existieren.

Beschreibung des Wuchsbezirks 12.08

Der Wuchsbezirk ist durch eine flachwellige bis ebene Grundmoränenlandschaft charakterisiert, an deren Oberfläche der warthestadiale Geschiebelehm vorherrscht. Zwischen Ziegendorf und Dambeck lagern Sandersande des Brandenburger Stadiums auf der Warthe-Grundmoräne. Im Periglazial fand eine intensive Überprägung der Altmoränenlandschaft, u. a. durch Einebnungsprozesse, statt.

Beschreibung des Wuchsbezirks 13.09

Der Wuchsbezirk grenzt im Osten an das Land Brandenburg an. An seiner Oberfläche befinden sich vor allem warthestadiale Sande und im äußersten Norden Geschiebelehm des Warthestadiums. Im Periglazial kam es zu einer intensiven Überprägung der warthezeitlichen Oberflächenformen.

Beschreibung des Wuchsbezirks 13.11

Die Elbniederung war in diesem Raum bereits während des Brandenburger und Frankfurter Stadiums der Weichsel-Kaltzeit als Urstromtal in Funktion. Im Wuchsbezirk erhielt das Urstromtal Schmelzwasserzuflüsse durch schlauchförmige Sander des Frankfurter Stadiums, denen heute die Alte Elde folgt. In der nahezu ebenen Landschaft bestimmen glazifluviatile-fluviatile Sande des Urstromtals die lithologische Zusammensetzung an der Geländeoberfläche.

Tabelle 1: Wuchsgebiete und Wuchsbezirke im FFH-Gebiet

Wuchsgebiet	Wuchsbezirk	Arealtyp	Substrat	Nährkraft	Klimastufe	Fläche (ha)
12	07	ASdAf	S	A	f	1,50
12	07	ASfMf	S	M	f	1,31
12	07	ASLdM'f	SL	M'	f	0,75
						3,56
12	08	NSnK'f	S	K'	f	101,50
12	08	OnK'f	Moor	K'	f	13,44
12	08	OnK'f	Moor	K'	f	99,72
						214,66
13	09	ALSfK'm	LS	K'	m	4,11
						4,11
13	11	NSfMm	S	M	m	44,91
13	11	NSnZm	S	Z	m	32,40
13	11	OnK'm	Moor	K'	m	0,21
13	11	WSfM'm	S	M'	m	38,45
						115,98

Klima

Das FFH-Gebiet liegt mit dem Wuchsgebiet 12 im Großklimabereich alpha (Schweriner Klima) und mit dem Wuchsgebiet 13 im Großklimabereich delta (Salzwedeler Klima)
Die wichtigsten meteorologischen Kennwerte des Klimabereichs enthält Tabelle 2.

Tabelle 2: Kennwerte des Großklimabereichs

Großklima-bereich	*Mittlere Jahres-temperatur (°C)*	*Mittlere Jahres-temperatur Vegetationszeit (°C)*	*Mittlere Jahres-niederschläge (mm)*	*Mittlere Jahres-niederschläge Vegetationszeit (mm)*
alpha	7,95	14,7	660	317
delta	Keine Angaben	Keine Angaben	537	282

Nähere Informationen zur naturräumlichen Ausstattung der Wuchsbezirke haben die LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN (2007) veröffentlicht.

1.3 Darstellung der Waldfläche

Forsthoheitliche Zuordnung

Das FFH-Gebiet ist forsthoheitlich dem Forstamt Ludwigslust (30) mit dem Revier Steesow (06) zugeordnet.

Eigentumsartenverteilung

Tabelle 3: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche.

Eigentumsarten	Anteilsfläche (%)
Staatswald Land	0,06
Kommunalwald	0,57
Privatwald	99,37

Baumartenverteilung

Tabelle 4: Altersklassenverteilung des Waldes im Oberstand.

Altersklasse	Alter (Jahre)	Fläche (ha)	Anteilsfläche (%)
Holzboden	-	14,25	100
Blöße	0	-	-
I	1 - 20	-	-
II	21 - 40	0,78	5,47
III	41 - 60	5,11	35,86
IV	61 - 80	0,82	5,75
V	81 - 100	1,68	11,79
VI	101 - 120	2,86	20,07
VII	121 - 140	3,01	21,12
VIII	141 - 160	-	-
IX	161 - 180	-	-
X	> 180	-	-

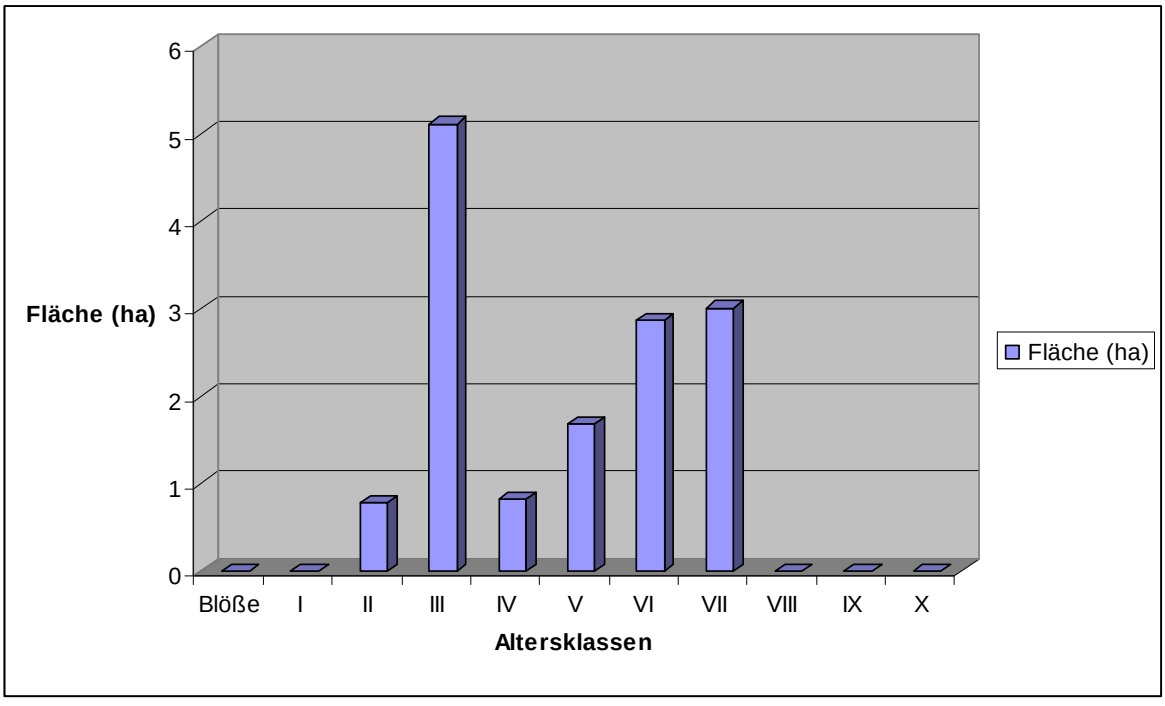


Abbildung 3: Altersklassenverteilung im Oberstand

Tabelle 5: Baumartenverteilung der Waldfläche.

Baumart	*Code*	*Fläche (ha)*	*Anteilsfläche (%)*
Fläche Oberstand		**14,25**	**100**
Laubgehölze		**2,75**	**19,58**
Standortheimische Laubgehölze			
Gemeine Birke (*Betula pendula*)	GBI	0,98	6,91
Stieleiche (*Quercus robur*)	SEI	0,98	6,86
Roterle (*Alnus glutinosa*)	RER	0,83	5,83
Nadelgehölze		**11,46**	**80,42**
Standortheimische Nadelgehölze			
Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*)	GKI	10,68	74,95
Standortfremde Nadelgehölze			
Gemeine Fichte (*Picea abies*)	GFI	0,78	5,46
Blöße	BL	0,00	0,00
Gesamt		**14,25**	**100**

Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen

Tabelle 6: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche.

Standortsformengruppe	*Signatur*	*in ha*	*%*
Mäßig nährstoffhaltige (dauer-)frische Standorte	NM 3	0,90	6,32
Arme (dauer-)frische Standorte	NA 3	0,39	2,74
Σ Wechselfrische und wechselfeuchte Standorte		**1,29**	**9,05**
Ziemlich arme frische Standorte	Z 1	2,45	17,19
Ziemlich arme mäßig frische Standorte	Z 2	2,38	16,70
Arme frische Standorte	A 1	4,17	29,26
Arme mäßig frische Standorte	A 2	2,83	19,86
Arme mäßig frische Standorte mit besser Grundwasserversorgung	A 2g	1,13	7,93
Σ Unvernässte Standorte		**12,96**	90,95
Ohne Angabe (überwiegend Nichtholzböden)	o. A.		
Gesamtsumme		**14,25**	**100**

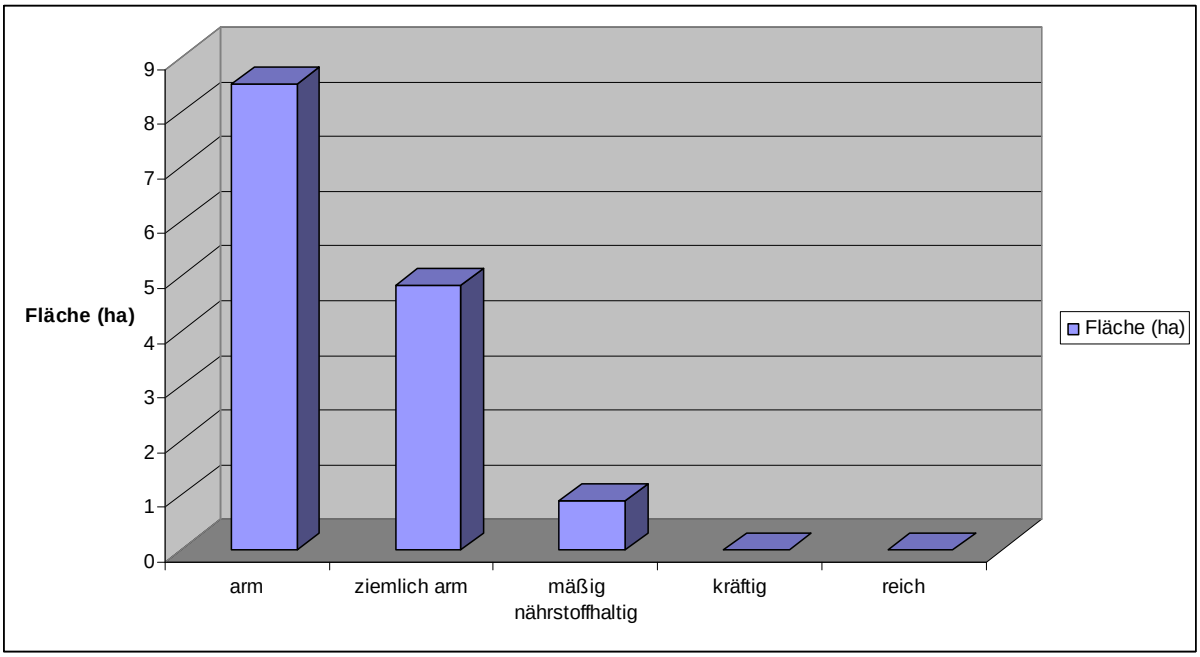


Abbildung 4: Nährkraftausstattung der Standorte im FFH-Gebiet

Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes im Wald

Das FFH-Gebiet „Meynbach bei Krinitz“ ist zu 4,22 % mit Wald bedeckt. Die bestockte Waldfläche (Holzbodenfläche) wird durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts – entsprechend der „Arbeitsanweisung zum Management von Waldlebensraumtypen“ (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN 2005)[3] untersucht, bewertet und beplant.

1.4. Schutzgebiete

1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete

Das FFH-Gebiet ist kein Bestandteil eines europäischen Vogelschutzgebietes oder sonstigen internationalen Schutzgebietes.

1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke

Das FFH-Gebiet liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Unteres Elde- und Meynbachtal“.

Die Verordnung ist im Anhang enthalten.

[3] Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (2005): Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen. September 2005, i. d. F. vom 13.01.2010 (Fortschreibung).

1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes

Nach § 34 BNatschG der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen. Ebenso ist es für die Vorbereitung von Maßnahmen für den Erhalt oder die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile für die Lebensraumtypen und Artenvorkommen zu identifizieren und zu bewerten. Im Managementplan müssen insbesondere Aussagen zu den spezifischen Erhaltungszielen für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes getroffen werden.
Allgemein sind für die Erhaltungsziele maßgeblich:

a) Die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL gemäß Tab. 1 und 2,
b) die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen anzeigen,
c) die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL,
d) die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Tabelle 7: Standörtliche und funktionelle "maßgebliche Bestandteile".

Betroffener LRT, betroffene Art	***Standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet***	***Waldbezug***
3150	- natürliche Trophie (i. d. R. entsprechend Referenzwert der Wasserwirtschaft) - naturnahe Wasserstände im Einzugsgebiet - Ufer- und Verlandungsvegetation	Teilweise an Wald angrenzend
3260	- naturnahe Sohl-, Lauf- und Uferstrukturen - Fließgewässerdynamik - Durchgängigkeit - geringe Nährstoffbelastung - Ufer- und Verlandungsvegetation - Wasservegetation - lebensraumtypisches Arteninventar	Teilweise an Wald angrenzend
91E0*	- Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern mit naturnahem Wasserhaushalt und naturnahe Gewässerdynamik - Totholz, Alt- und Biotopbäume; naturnahe Uferstrukturen - angrenzende Flächen (Wasserhaushalt, Artenpotenzial); Gewässeroberlauf	WLRT
Fischotter	- naturnahe Stand- und Fließgewässer mit störungsarmen Uferbereichen - Verbund zwischen den einzelnen Gewässer - geringe Gefährdung durch Straßenverkehr - keine dauerhaften Störungen - geringe Gefährdung durch Reusenfischerei	Habitate teilweise an Wald angrenzend

Groppe (Cottus gobio)	- natürliche und naturnahe Fließgewässer mit hohen Anteilen an Grobsubstrat und mittleren Strömungsgeschwindigkeiten - kiesige Flachwasserbereiche - höchstens geringe Anteile von Feinsubstraten im Lückensystem - hoher oder mittlerer pH-Wert - Durchgängigkeit innerhalb von Fließgewässern - Schutz vor mechanischen Beeinträchtigungen - Schutz vor mechanischen Beeinträchtigungen - kein überhöhter Feinddruck durch Raubfische	Habitate teilweise an Wald angrenzend
Bitterling (Rhodeus sercieus amarus)	- größere Fießgewässer mit höchstens mittleren Strömungsgeschwindigkeiten oder angebundene Standgewässer - hoher Deckungsgrad submerser Makrophyten - aerobe Sedimente mit Großmuscheln - kein überhöhter Feinddruck durch Raubfische	Habitate teilweise an Wald angrenzend
Flussmuschel (Unio crassus)	- natürliche und naturnahe Fließgewässer mit sandig-kiesigem Substrat und mittleren bis hohen Strömungsgeschwindigkeiten - geringe Nitratkonzentrationen - intaktes Lückensystem - Durchgängigkeit innerhalb von Fließgewässern - Schutz der Gewässersohle vor mechanischen Beeinträchtigungen - ausreichende Anzahl von Wirtsfischen	Habitate teilweise an Wald angrenzend

1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie

Tabelle 8: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *).

EU-Code	LRT	Flächengröße laut Meldung (ha)	Erhaltungszustand laut SDB	Flächengröße aktuell (ha)	Erhaltungszustand aktuell[4]
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*	0,29	C	?	?
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitans und des Callitricho-Batrachion	1,39	B	?	?
91E0*	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	0,39	C	-	-
Summe Flächengröße		***2,07***			

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

In Tabelle 8 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands dargestellt. Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet ein Wald-Lebensraumtyp 91E0* und zwei Offenland-Lebensraumtypen mitgeteilt. Ein Lebensraumtyp ist als prioritär bewertet . Im Rahmen der Vor-Ort-Aufnahme der Waldlebensraumtypen konnte der WLRT 91E0* nicht bestätigt werden..

[4] Erhaltungszustand rechnerisch aus den Zustandsdaten der Bewertungseinheiten hergeleitet.

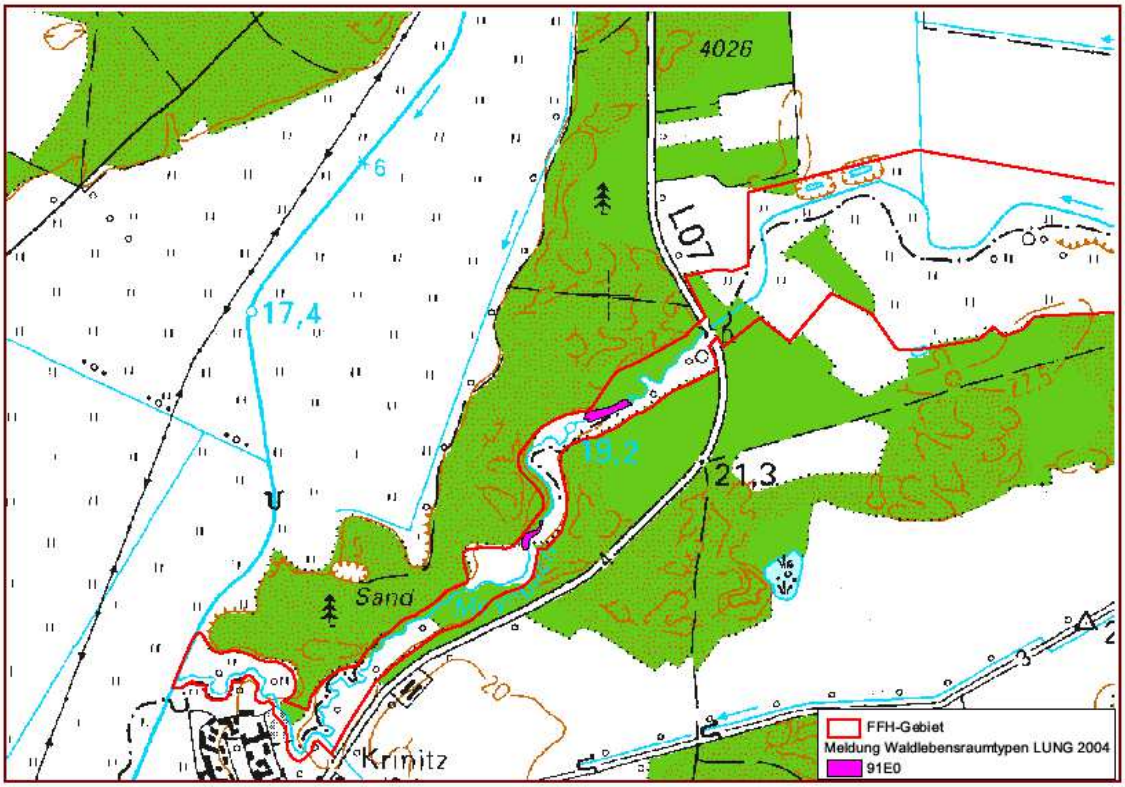


Abbildung 5: Meldung von Waldlebensraumtypen LUNG 2004 - Teil 1

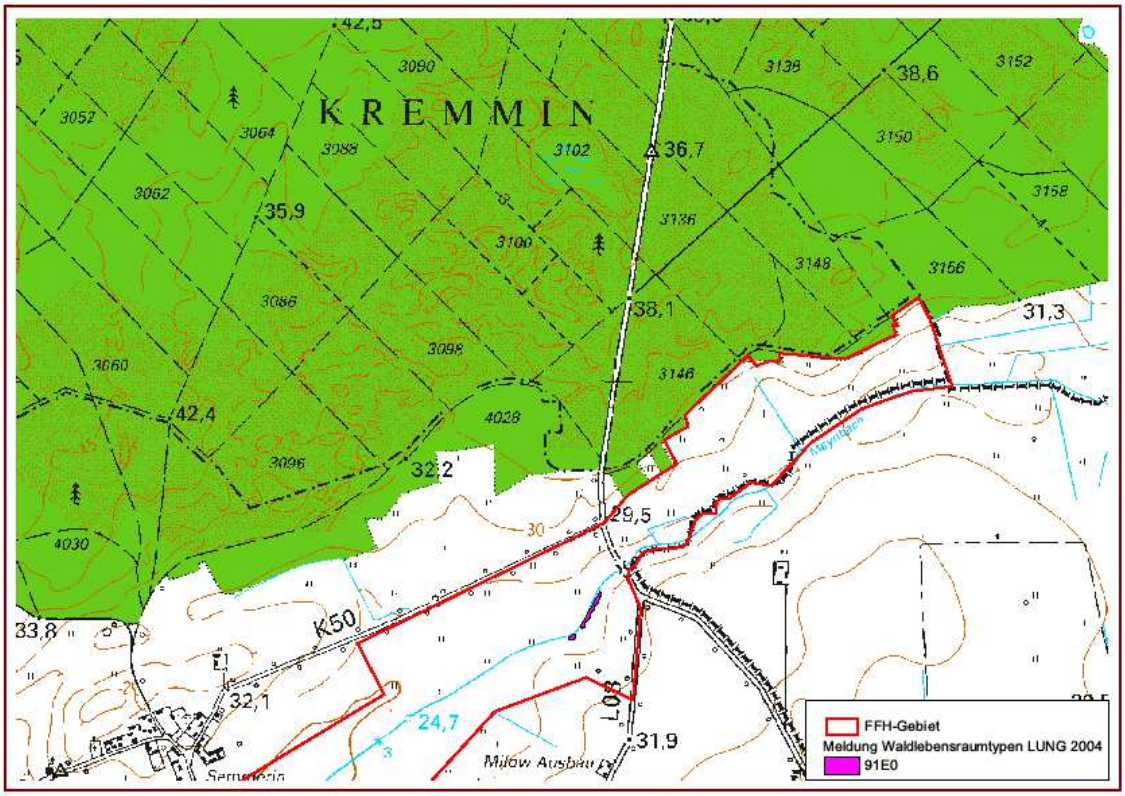


Abbildung 6: Meldung von Waldlebensraumtypen LUNG 2004 - Teil 2

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung 91E0*

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen 0,39 ha des WLRT 91E0* ausgeschieden. Nach der Vor-Ort Ansprache konnte der WLRT nicht ausgeschieden werden. Bei beiden in der Binnendifferenzierung ausgewiesen Flächen stimmt die Größe und der Standort nicht mit den in der „Arbeitsanweisung“ definierten Vorgaben überein.

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

In Tabelle 9 sind die gemeldeten Arten des Anhangs II dargestellt. Im Rahmen der Meldungen an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet vier Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mitgeteilt. Im Gebiet kommt nach bisherigen Kenntnissen keine prioritäre Art vor.

Tabelle 9: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)

EU-Code	*Art*	*Status lt. SDB*	*Populationsgröße lt. SDB*	*Erhaltungs-zustand der Habitate lt. SDB*	*Erhaltungs-zustand der Habitate aktuell*	*Nachweise im Gebiet*
1355	Fischotter (Lutra lutra)	Nicht ziehend	P	C	?	?
1163	Groppe (Cottus gobio)	Nicht ziehend	P	C	?	?
1134	Bitterling (Rhodeus serceus amarus)	Nicht ziehend	P	B	?	?
1032	Flussmuschel (Unio crassus)	Nicht ziehend	4000	B	?	?

2. Erfassung und Bewertung von Waldlebensraumtypen (WLRT)

Die Erfassung, Bewertung und Planung in Waldlebensraumtypen erfolgt entsprechend der „Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen“, die im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wurde (siehe Anlage 6.1). Inhalt der Arbeitsanweisung sind auch die Steckbriefe der einzelnen Waldlebensraumtypen.

2.1 Begriffe

In der Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen sind die verwendeten Begriffe erläutert (siehe Anlage 6.1). Nachfolgend sind auszugsweise einige Begriffe aufgeführt:

Waldlebensraumtyp (WLRT)

Waldlebensraumtypen sind nach dieser Anweisung Waldflächen mit definierten Baumarten- und Standortsparametern (entsprechend EU-Codierung).
Anders als beim Naturschutzgebiet beziehen sich alle Betrachtungen nur auf die vorkommenden Waldlebensraumtypenflächen und nicht auf das gesamte FFH-Gebiet.

Erfassungseinheit

Erfassungseinheit für einen WLRT ist die jeweils kleinste forstliche Einheit im Wald: Das ist die forstliche Teilfläche oder, wenn ausgewiesen, die Bestandesgruppierung. Diese forstlichen Einheiten bilden weitestgehend untereinander abgrenzbare Waldbestände. Dabei erfolgt die Abgrenzung überwiegend nach Baumartenzusammensetzung, Alter und vertikaler Schichtung der Waldbestände.

Bewertungseinheit (BE)

- Die Abgrenzung der Bewertungseinheiten erfolgt nach natürlichen oder anthropogenen Landschaftsstrukturen. Jeder WLRT wird innerhalb dieser Einheit für sich bewertet. Anschließend erfolgt eine Bewertung für jeden WLRT im gesamten FFH-Gebiet.
  Hinweis: Die Erfassungseinheit ist somit nicht die Bewertungseinheit!
- Für die WLRT 91D0* und 91E0* werden aneinandergrenzende Waldflächen zu Bewertungseinheiten zusammengefasst, sofern diese hydrologisch eine Einheit bilden. Für alle anderen WLRT stellen zusammenhängende Waldkomplexe innerhalb des FFH-Gebietes die Bewertungseinheiten dar.

Erhaltungszustand eines WLRT

Durch die Bewertung der zu erfassenden Parameter werden für jeden WLRT Erhaltungszustände ausgewiesen. Dabei werden folgende Bewertungen unterschieden:
A – hervorragender Erhaltungszustand,
B – guter Erhaltungszustand,
C – durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand.
Je nach Erhaltungszustand werden Maßnahmen zur Behandlung für den WLRT vorgeschlagen.

2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter

Pro Lebensraumtyp werden folgende Parametergruppen erfasst und bewertet:
Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen,
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars,
Beeinträchtigungen.

Innerhalb dieser Parametergruppen werden WLRT-spezifische Einzelparameter erfasst und bewertet. Die einzelnen Parameter können den WLRT-Steckbriefen entnommen werden (siehe Anlage 6.1).

2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens

Die Bearbeitung eines FFH-Gebietes erfolgt in mehreren Schritten. Zuerst werden innerhalb des FFH-Gebietes Bewertungseinheiten gebildet, für die alle zweckdienlichen Unterlagen ausgewertet werden. Bei guter Datenlage können die ersten beiden Erfassungsparametergruppen, Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstruktur und Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars, ohne Flächenbegang vorgeklärt werden. Andernfalls erfolgt die Erfassung bzw. Kontrolle im Gelände. Die Parametergruppe Beeinträchtigungen wird im Gelände erhoben. Nach Kontrolle und Zusammenführung aller erforderlichen Daten erfolgt die WLRT-weise Ermittlung des Erhaltungszustandes für die Bewertungseinheit und für das FFH-Gebiet.
Einzelheiten zur Methodik der Erfassung und Bewertung sind in der Arbeitsanweisung enthalten (siehe Anlage 6.1).

2.4 Verwendete Unterlagen

- Meldekulisse der FFH-Gebiete im Land M-V, Stand Juni 2008 (Grenzen des FFH-Gebietes);
- Standarddatenbogen, Stand Mai 2005 (LRT und Anhang-II-Arten des FFH-Gebietes); LUNG M-V
- Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope (§20 NatschAG MV)
- Datenspeicher Wald, Stichtag 2012 (Bestandes- und Standortsdaten); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Standortskarten (Standortsinformationen); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Beschreibung der Wuchsgebiete/Wuchsbezirke auf der Grundlage der Forstlichen Naturraumkarte; Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-, Stand 2002

3. Bewertungseinheiten (BE)

Da im FFH-Gebiet „Meynbach bei Krinitz“ aktuell keine Waldlebensraumtypen vorkommen, wurde auf die Bildung von Bewertungseinheiten verzichtet.

4. Vorkommen und Erhaltungszustand der Wald-Lebensraumtypen

4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I

Es wurde kein Waldlebensraumtyp ausgewiesen (siehe Kapitel 1.6.1).

Im Land Mecklenburg-Vorpommern wurden in den Jahren 1996-2014 die gesetzlich geschützten Biotope auf der gesamten Landesfläche erfasst. Grundlage dafür bildet die „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände in Mecklenburg-Vorpommern“.
Neben den in diesem Fachbeitrag Wald ausgewiesenen Waldlebensraumtypen, deren Erfassungsgröße regelmäßig erst bei 0,5 ha beginnt, ist es möglich, dass gesetzlich geschützte Biotope oder durch zeitlich begründete Veränderungen weitere Lebensraumtypen u. a. aus dem Offenlandbereich im Einzelfall zu kartieren und zu berücksichtigen sind.
Die Lage der Biotope im FFH-Gebiet ist in Anlage 7.21.3 dargestellt.

5. Umsetzung von Maßnahmen

5.1 Bestehende rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz *(BNatSchG*) und das Naturschutzausführungsgesetz M-V *(NatSchAG M-V)* regeln weitführend den Umgang des Menschen mit Natur und Landschaft. Die *Grundsätze des Naturschutzes (§1, Abs.3, Punkt 5 BNatSchG)*) bezogen auf die FFH-Managementplanerstellung sollen gewährleisten, dass „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihr Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten," sind."

Entsprechend *§2 Abs. 1 BNatSchG) soll jeder* „…nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden."

Der Nutzung der Wälder wird besondere Bedeutung beigemessen. In *§5 Abs.3 BNatSchG* ist folgendes geregelt: „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortsheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten."

Die Gesetze schützen neben einzelnen Arten und Lebensräumen auch besondere Schutzgebiete. FFH-Gebiete sind *Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung*: Eingriffe in diese Gebiete regelt *§33 BNatSchG* wie folgt: „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig."

Wesentlicher Bestandteil der FFH-Gebiete sind die *gesetzlich geschützten Biotope (hier vor allem die LRT 3150, 3260)*. Durch die *§30 BNatSchG* und *§20 NatSchAG M-V* wird geregelt welche Landschaftsteile gesetzlich geschützte Biotope darstellen. „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig."

Der Verstoß gegen die getroffenen Regelungen des §20 NatSchAG M-V stellt in diesem Gesetz eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 LNatG M-V).

Weitere nationale Schutzgebietskategorien stellen die *Landschafts- und Naturschutzgebiete (§§23, 26 BNatSchG)) dar.* Diese Schutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Rechtsverordnung regelt verbindlich welche Eingriffe in Natur und Landschaft verboten und welche zulässig sind. Sie sind damit wichtiges Handwerkszeug für alle betroffenen Flächeneigentümer.

Neben dem Schutz von Landschaftsteilen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der FFH-Managementplanung der Artenschutz. Im Bundesnaturschutzgesetz wird der *Artenschutz* grundsätzlich im §39 geregelt.

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (BNatSchG)

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,

2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder

zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,

3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.

(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.

(4) Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere

Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,

3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,

4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,

2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie

a) behördlich durchgeführt werden,

b) behördlich zugelassen sind oder

c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,

3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,

4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorsehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

(7) Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.

Diese Regelungen beziehen sich auch auf die waldrelevanten Anhang-II-Arten, die gleichzeitig im Anhang IV verzeichnet sind. Dies sind mit Bezug zum Wald: Fischotter.
Durch *§23 NatSchAG M-V wird der besondere Artenschutz und Horstschutzzonen* geregelt. Jeder Waldeigentümer muss die Inhalte des Horstschutzes aus §23 Abs. 4 kennen „Gemäß §54 Abs.7 Satz 2 BNatSchG ist es zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche ist es verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,

2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der zeit vom 31.03. bis zum 31.08. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Hortsschutzzonen I und II in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08 die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten,….

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Fischadler, deren Horste sich auf Masten in der bewirtschafteten freien Landschaft befinden. Für Rohrweihen, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Kraniche gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai. Für Kraniche, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Seeadler gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli."
Ein Verstoß gegen §23 NatSchAG M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 NatSchAG M-V).

Das *Landeswaldgesetz §34* beauftragt die Forstbehörden mit der Durchführung der *Beratung im Privat- und Körperschaftswald*. Damit sind diese Waldeigentümer berechtigt sich bei Durchführung der forstlichen Bewirtschaftung durch die Forstbehörden beraten zu lassen.

5.2 Vertragsnaturschutz

Für alle Waldeigentümer besteht die Möglichkeit, für den Erhalt und den Schutz besonders schützenswürdiger Landschaftselement oder Arten besondere vertragliche Regelungen mit der Naturschutzverwaltung abzuschließen. Eine weitere Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Aufwendungen geben die ab 2008 gültigen Fördermöglichkeiten durch Förderrichtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten können Maßnahmen nach den folgenden Förderrichtlinien förderfähig sein:

- Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF vom 07.02.2008) Anlage 6.8
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG vom 07.02.2008) Anlage 6.9
- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER vom 02.02.2008) Anlage 6.10

6. Anlagen

6.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT

6.2 Grundsätze für Bewirtschaftung der Buche im Landeswald M-V

6.3 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten

6.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald

6.5 Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Unteres Elde- und Meynbachtal“

6.6 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft

6.7 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)

6.8 Waldrandgestaltung

6.9 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)

6.10 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)

6.11 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)

6.12 Kartendarstellungen

6.12.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln

6.12.2 Schutzgebiete

6.12.3 Karte der gesetzlich geschützten Biotope